

RS OGH 1994/5/31 4Ob529/94, 1Ob221/99b, 3Ob61/01v, 7Ob86/03b, 4Ob16/04p, 7Ob225/03v, 9Ob116/04f, 100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

ABGB §97

EO §382e

EO §391 Abs2 IIA

Rechtssatz

Schlechtgläubigkeit des Dritten liegt aber nicht erst bei arglistigem Zusammenwirken mit dem über die Wohnung verfügenden Ehegatten vor, sondern schon dann, wenn der Dritte Kenntnis vom dringenden Wohnbedürfnis des auf die Wohnung angewiesenen anderen Ehegatten hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 529/94

Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 529/94

- 1 Ob 221/99b

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 221/99b

Vgl; Beisatz: Eine Schadenersatzpflicht besteht bereits dann, wenn der Dritte das durch Besitz verstärkte Forderungsrecht kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste. (T1)

- 3 Ob 61/01v

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 61/01v

Auch

- 7 Ob 86/03b

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 86/03b

Beisatz: Hier: Hat der gefährdete Ehegatte einen Anspruch auf Mitbenützung der Ehwohnung im Eigentum der Gesellschaft aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Absprache (des anderen, gefährdenden Ehegatten), so darf die Gesellschaft als Dritter mit dem anderen Ehegatten als einem die Willensbildung der Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter auch nicht dolos zusammenwirken, um den gefährdeten Ehegatten die Ehwohnung zu entziehen. Das bedeutet, dass der Dritte Handlungen zu unterlassen hat, die das auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende Wohnungsbenützungsrecht dieses Ehegatten beeinträchtigen könnten. (T2); Veröff: SZ 2003/62

- 4 Ob 16/04p
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 16/04p
Auch
- 7 Ob 225/03v
Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 225/03v
Vgl; Beis wie T1
- 9 Ob 116/04f
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 116/04f
Vgl auch
- 10 Ob 81/11a
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 81/11a
Auch; Beisatz: Der Ehegatte (Erstantragsgegner) ist Geschäftsführer der Komplementärin einer KG, die Eigentümerin der Ehwohnung ist. (T3)
- 3 Ob 27/14p
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 3 Ob 27/14p
Vgl aber; Beisatz: Einschränkend: Bei der Betreibung von Geldansprüchen ist doloses Handeln des Dritten erforderlich, die Kenntnis allein vom dringenden Wohnbedürfnis reicht nicht. (T4)
- 6 Ob 40/18b
Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 40/18b
Beis wie T1
- 8 Ob 44/19g
Entscheidungstext OGH 18.05.2020 8 Ob 44/19g
Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at